



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 11. Juli 2014

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|--|------------|--|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 285 | | |
| 180 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 285 | 187 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 296 |
| 181 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 287 | 188 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 297 |
| 182 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 288 | 189 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 299 |
| 183 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 290 | 190 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 300 |
| 184 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 291 | 191 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 302 |
| 185 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 293 | 192 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 303 |
| 186 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 294 | 193 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen | 305 |
| | | 194 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 306 |
| | | 195 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 307 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, vertreten durch den Bürgermeister Felix Büter und den Beigeordneten Georg Beckmann

nachfolgend: Stadt Ahaus

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstofffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Stadt Ahaus soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Stadt Ahaus überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Ahaus. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2**Verpflichtungen**

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Stadt Ahaus verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 26 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Stadt

Ahaus ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Stadt Ahaus in Rechnung gestellt.

§ 3**Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Ahaus auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4**Loyalität**

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5**Haftung**

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

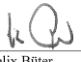
§ 6**Schlussvorschriften**

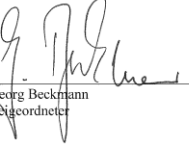
(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten

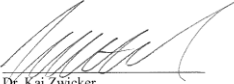
sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Ahaus, den 07.04.2014
Stadt Ahaus


Felix Bütter
Bürgermeister


Georg Beckmann
Beigeordneter

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Ahaus habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-02/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 285 - 287

181 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, vertreten durch den Bürgermeister Rolf Lührmann und der ersten Beigeordneten Mechthild Schulze Hessing

nachfolgend: Stadt Borken

und

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-

weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstoffeffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Stadt Borken soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt Borken überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Borken. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Stadt Borken verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 28 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Stadt Borken ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Stadt Borken in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Borken auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

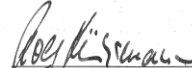
Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Borken, den 15. April 2014



Stadt Borken


Rolf Lührmann
Bürgermeister

Mechthild Schulze Hessing
Erste Beigeordnete

Borken, den 26.05.2014

Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor**Genehmigung und Bekanntmachung**

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Borken habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-03/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 287 - 288

182 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, vertreten durch den Bürgermeister Hubert Effkemann und der ersten Beigeordneten Sabine Kucharz

nachfolgend: Stadt Gescher

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

P r ä m b e l

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der um-

weltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstofffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Stadt Gescher soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt Gescher überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Gescher. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Stadt Gescher verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 11 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Stadt Gescher ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Stadt Gescher in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Gescher auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Patienten infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.


§ 6

Schlussvorschriften

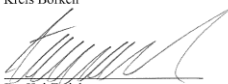
(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien

verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Gescher, den *11.04.2014*
 Stadt Gescher

 Hubert Effkemann
 Bürgermeister

Sabine Kucharz
 Sabine Kucharz
 Erste Beigeordnete

Borken, den *26.05.2014*
 Kreis Borken

 Dr. Kai Zwicker
 Landrat

Hubert Grothues
 Hubert Grothues
 Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Gescher habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1-1.6-BOR-04/2014
 Im Auftrag
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 288 - 290

183 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, vertreten durch den Bürgermeister Ulrich Helmich und den Gemeindeamtsrat Heinz-Gerd Lenfers

nachfolgend: Gemeinde Heek

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

P r ä a m b e l

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur

Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LABfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LABfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstoffeffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LABfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Gemeinde Heek soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Gemeinde Heek überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Heek. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde Heek verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 6 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Gemeinde Heek ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Gemeinde Heek in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Heek auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien

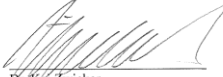
verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.


Heek, den 10.4.14
Gemeinde Heek


Ulrich Helmich
Bürgermeister


Heinz-Gernd Löffers
Gemeindeamtsrat

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heek habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-05/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 290 - 291

184 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Gemeinde Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, vertreten durch den Bürgermeister Heiner Buß und den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters Günter Nienhaus

nachfolgend: Gemeinde Heiden

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstofffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Gemeinde Heiden soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Heiden überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Heiden. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2**Verpflichtungen**

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde Heiden verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 5 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und

Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Gemeinde Heiden ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Gemeinde Heiden in Rechnung gestellt.

§ 3**Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentorgungspflicht der Gemeinde Heiden auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4**Loyalität**

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5**Haftung**

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6**Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so be-

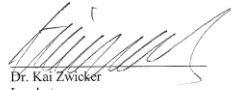
rührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Heiden, den 08. April 2014
Gemeinde Heiden


Heiner Buß
Bürgermeister


Günter Nienhaus
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Heiden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-06/2014

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 291 - 293

185 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Stadt Isselburg, Minervastr. 12, 46419 Isselburg, vertreten durch den Bürgermeister Rudolf Geukes und den Stadtoberverwaltungsrat Klaus Dieter Spaan

nachfolgend: Stadt Isselburg

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

P r ä m b e l

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstoffeffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Stadt Isselburg soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt Isselburg überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegation).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Isselburg. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Stadt Isselburg verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 7 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf

der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Stadt Isselburg ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Stadt Isselburg in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Isselburg auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6


Schlussvorschriften


(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten

vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.


Isselburg, den 30. April 2014
Stadt Isselburg


Rudolf Gekkes
Bürgermeister


Klaus Dieter Spahn
Stadtbürgermeister

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Isselburg habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-07/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 293 - 294

186 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, vertreten durch den Bürgermeister Friedhelm Kleweken und den Gemeindeoberamtsrat Hans-Dieter Höltker

nachfolgend: Gemeinde Legden

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LABfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstofffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Gemeinde Legden soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Legden überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Legden. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2**Verpflichtungen**

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde Legden verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 5 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung

entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Gemeinde Legden ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Gemeinde Legden in Rechnung gestellt.

§ 3**Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Legden auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4**Loyalität**

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5**Haftung**

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6**Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lü-


cken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.


Legden, den 17. APR. 2014
Gemeinde Legden


Friedhelm Kleweken
Bürgermeister


Hans-Dieter Höltker
Gemeindeoberamtsrat

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Legden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-08/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 294 - 296

187 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Gemeinde Raesfeld, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Grotendorst und den ersten Beigeordneten Martin Tesing

nachfolgend: Gemeinde Raesfeld

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

P r ä a m b e l

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstofffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Gemeinde Raesfeld soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Gemeinde Raesfeld überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Raesfeld. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde Raesfeld verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 7 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis

Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Gemeinde Raesfeld ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Gemeinde Raesfeld in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilsorgungspflicht der Gemeinde Raesfeld auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6


Schlussvorschriften


(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt,


Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

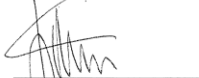
Raesfeld, den 04.04.2014
Gemeinde Raesfeld


Andreas Grotendorst
Bürgermeister


Martin Tesing
Erster Beigeordneter

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Hubert Grothues
Leiter der Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Raesfeld habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-09/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 296 - 297

188 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken vertreten durch den Bürgermeister Heiner Seier

nachfolgend: Gemeinde Reken

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstofffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Gemeinde Reken soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1**Übertragungsgegenstand**

(1) Die Gemeinde Reken überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Reken. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2**Verpflichtungen**

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde Reken verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 10 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufser-

lösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Gemeinde Reken ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Gemeinde Reken in Rechnung gestellt.

§ 3**Laufzeit/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Reken auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4**Loyalität**

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5**Haftung**

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.


§ 6**Schlussvorschriften**

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.


(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-

rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Reken, den 08. April 2014
Gemeinde Reken


Heiner Seier
Bürgermeister

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Reken habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-10/2014

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 297 - 299

189 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, vertreten durch den Bürgermeister Lothar Mittag und den ersten Beigeordneten Hubert Wewering

nachfolgend: Stadt Rhede

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstoffeffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Stadt Rhede soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt Rhede überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegation).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Rhede. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Stadt Rhede verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 13 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die

die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Stadt Rhede ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Stadt Rhede in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilsorgungspflicht der Stadt Rhede auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Schlussvorschriften

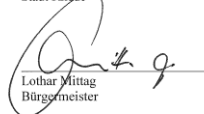
(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der

Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Rhede, den 09.04.2014

Stadt Rhede



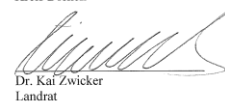
Lothar Mittag
Bürgermeister



Hubert Wewering
Erster Beigeordneter

Borken, den 26.05.2014

Kreis Borken



Dr. Kai Zwicker
Landrat



Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Rhede habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1-1.6-BOR-11/2014

Im Auftrag

gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 299 - 300

190 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 I. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Gemeinde Schöppingen, Amtstraße 17, 48624 Schöppingen, vertreten durch den Bürgermeister Josef Niehoff und den Gemeindeangestellten Franz-Josef Franzbach

nachfolgend: Gemeinde Schöppingen

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 I. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-

rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstofffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Gemeinde Schöppingen soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Gemeinde Schöppingen überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegation).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Gemeinde Schöppingen. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde Schöppingen verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 5 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Gemeinde Schöppingen ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse

gedeckte Kosten werden der Gemeinde Schöppingen in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Gemeinde Schöppingen auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

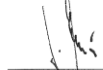
Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien

verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Schöppingen, den 10. APR. 2014
Gemeinde Schöppingen

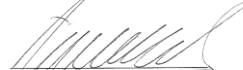


Josef Nichoff
Bürgermeister



Franz-Josef Franzbach
Gemeindeangestellter

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken



Dr. Kai Zwicker
Landrat



Hubert Gröthues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Schöppingen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-12/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 300 - 302

191 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn vertreten durch den Bürgermeister Helmut Könnig und den ersten Beigeordneten Karlheinz Pettirsch

nachfolgend: Stadt Stadtlohn

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Gröthues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstoffeffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Stadt Stadtlohn soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt Stadtlohn überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Stadtlohn. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Stadt Stadtlohn verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 13 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Stadt Stadtlohn ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Stadt Stadtlohn in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilsorgungspflicht der Stadt Stadtlohn auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.


(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Stadtlohn, 14.4.14

Borken, 26.05.2014

Stadt Stadtlohn

Kreis Borken


Helfmut Könnig
Bürgermeister


Dr. Kai Zwicker
Landrat


Karlheinz Pettirsch
Erster Beigeordneter


Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Stadtlohn habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-13/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 302 - 303

192 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 I. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Stadt Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Christian Schulze Pellengahr und den ersten Beigeordneten Dr. Thomas Brüggemann

nachfolgend: Stadt Velen

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 I. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-

rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstofffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Stadt Velen soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt Velen überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Velen. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Stadt Velen verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 9 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Stadt Velen ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Stadt Velen in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Velen auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Schlussvorschriften

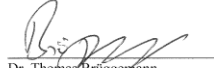
(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Velen, den 16. IV. 2014
Stadt Velen

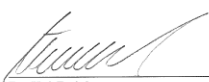


Dr. Christian Schulze Pellengahr
Bürgermeister

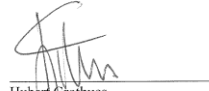


Dr. Thomas Brüggemann
Erster Beigeordneter

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken



Dr. Kai Zwicker
Landrat



Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Velen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-14/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 303 - 305

193 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilien und Schuhen

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert wurde, sowie § 5 Abs. 6 und 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) geändert wurde, schließen

die Stadt Vreden, Burgstr 14, 48691 Vreden, vertreten durch den Bürgermeister Dr. Christoph Holtwisch und den ersten Beigeordneten Bernd Kemper

nachfolgend: Stadt Vreden

u n d

der Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den leitenden Kreisbaudirektor Hubert Grothues

nachfolgend: Kreis Borken

gemäß § 5 Abs. 6 und 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. GKG NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Landesabfallgesetz NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die kommunale Wertstoffeffassung zu optimieren, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Aufgabe der Entsorgungsleistungen delegierend übernimmt. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 6 S. 4, Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Im Gebiet der Stadt Vreden soll in diesem Zuge ein separates Erfassungssystem für Alttextilien und Schuhe eingerichtet werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Übertragungsgegenstand

(1) Die Stadt Vreden überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 LAbfG NRW sowie § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW die Aufgabe des separaten Einsammelns und Beförderns von in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallenen und ihr überlassenen Alttextilien und Schuhen auf den Kreis Borken (Delegierung).

(2) Die übrigen Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Alttextilentsorgung aus abfallrechtlichen Vorschriften verbleiben bei der Stadt Vreden. Insbesondere werden nicht das Satzungsrecht und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die gemäß Abs. 1 übertragenen Aufgaben übertragen.

§ 2

Verpflichtungen

(1) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Sammlung mittels Depotcontainern oder Straßensammlungen durchzuführen.

(2) Die Stadt Vreden verpflichtet sich, dem Kreis Borken mindestens 15 Stellplätze für die Depotcontainer in angemessener Lage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kreis Borken erhält für seine Leistung auf Grundlage dieser Vereinbarung eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt entsprechend dem Kommunalabgabengesetz auf der Basis der eingesammelten Mengen. Die dem Kreis Borken aus der Sammlung und Verwertung entstehenden Kosten werden von den Verkaufserlösen abgezogen. Die die Kosten übersteigenden Erlöse werden an die Stadt Vreden ausgeschüttet. Nicht durch Erlöse gedeckte Kosten werden der Stadt Vreden in Rechnung gestellt.

§ 3

Laufzeit/Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017 und verlängert sich anschließend jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 12 Monaten vor ihrem Auslaufen schriftlich gekündigt wird.

(2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Vreden auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.

(3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

§ 4

Loyalität

(1) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Änderungen der ortsrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Änderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.

(2) Die Parteien verpflichten sich ferner, weitere Maßnahmen, die eine Relevanz für die Durchführung dieses Vertrages haben, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben.

§ 5

Haftung

Für alle durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden, die den Parteien infolge dieser Vereinbarung durch die jeweils andere Partei bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haften die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen.


§ 6

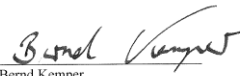
Schlussvorschriften

(1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

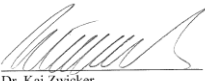
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.


Vreden, den 08. April 2014
Stadt Vreden


Dr. Christoph Holtwisch
Bürgermeister


Bernd Kemper
Erster Beigeordneter

Borken, den 26.05.2014
Kreis Borken


Dr. Kai Zwickler
Landrat


Hubert Grothues
Leitender Kreisbaudirektor

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Vreden habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am 01.01.2015 wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 27. Juni 2014
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-BOR-15/2014
Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 305 - 306

194 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.07.2014
500-0003496/0001.V

Herr Andreas Exeler, Sundernweg 29, 48432 Rheine hat hier einen Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Rheine r. d. Ems, Flur 143, Flurstück 8 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage bestehend aus:

- einem Fermenter
- zwei Gärrestlagern
- Betriebshalle
- Separation
- 2 BHKW-Containern (250 kW_{el} und 550 kW_{el})
- einer stationären Notfackel

In der Anlage werden als Substrat ausschließlich tierische Nebenprodukte eingesetzt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c (1) Satz 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durch-

führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 306 - 307

**195 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 03.07.2014
500-53.0038/14/3.7.1

Die Firma Isselguß GmbH, in Isselburg hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei auf dem Betriebsgrundstück Minervastraße 1, 46419 Isselburg (Gemarkung Isselburg, Flur 11, Flurstück 570), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen der Maschinenformerei und der Sandaufbereitung, insbesondere durch die Errichtung einer Geruchsbehandlungsanlage sowie die Zusammenführung und Behandlung verschiedener Staubquellen und der Kapselung und Absaugung der Auspackstation und Sandaufbereitung. Die zusammengeführten Staubquellen werden über einen neuen gemeinsamen Schornstein in den freien Luftstrom abgeleitet.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Fürstenau

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 307

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster